# Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue"

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. Nr. 12, S. 276) i.V.m. § 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74ff.)

schließen

die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

(als aufnehmende Gebietskörperschaft)

und

die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und die Stadt Plaue vertreten durch die Bürgermeister (als abgebende Gemeinden)

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194, 201) ab:

#### § 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs.2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. In der Kindertageseinrichtung "Zwergenhaus" in der Stadt Plaue werden abweichend zu Satz 1 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In der Kindertageseinrichtung "Sandhäschen am Wald" in der Gemeinde Martinroda werden abweichend zu Satz 1 Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

#### § 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Soweit freie Kapazitäten im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Kindertagesstättenplätze entsprechend der in der Anmeldung gewünschten Tagesstätte. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder in der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue". Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, k\u00f6nnen im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach \u00a7 5 Th\u00fcrKitaG bzw. \u00a75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazit\u00e4ten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme ausw\u00e4rtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

### § 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

# § 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind erfolgt in Höhe eines Viertels der voraussichtlich anfallenden jährlichen Kosten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.05. des Folgejahres.

## § 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Grup- pierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

### Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	11
18	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15
19	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	16
20	Landesförderung	17
21	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
22	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach §21 Abs.5 ThürKitaG	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit 6/12 = 0,5.

#### § 6 Personal

- (1) Das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung benötigte Personal wird von der Verwaltungsgemeinschaft angestellt und vergütet. Zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges des Personals für den Bereich Kita der Stadt Plaue tritt die Verwaltungsgemeinschaft in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Für die Gemeinden Elgersburg und Martinroda ist bereits mit Zweckvereinbarung vom 07.01.2008 der Personalübergang erfolgt.
- (2) Personalentscheidungen obliegen dem Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern und der Gemeinschaftsversammlung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
  - Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

# § 7 Betreibung der Einrichtungen

- (1) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche den Betrieb der Kindergärten betreffen, gehört werden.
- (2) Ein Einvernehmen mit den Gemeinden ist für die Entscheidungen über den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger Voraussetzung.

# § 8 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

### § 9 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 10 Sonstiges

Die Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände der Kindertageseinrichtungen bleiben Eigentum der jeweilig abgebenden Gemeinde.

## § 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung treten gleichzeitig die Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" vom 07.01.2008, geändert am 07.12.2009, außer Kraft.
- (3) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Geratal, OT Geraberg, 28.05.2019
F. Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender
Aller
U. Lämmer
Bürgermeister Angelroda
M. Avgner
Bürgermeister Elgersburg
G. Hedwig
Bürgermeister Martinroda
[2]
I Thamm

Bürgermeister Plaue

